



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen (Abfallentsorgungseinrichtungsbeneutzungsatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. Seite 229, 231), der §§ 6 und 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. Seite 26,44) und § 13 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) in der Fassung vom 20.10.2015 (BGBl. I Seite 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. vom 08.12.2022 (BGBl. I Seite 2240)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 28. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen (Abfallentsorgungseinrichtungsbeneutzungsatzung) vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert am 14. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Personals“ durch das Wort „Betriebspersonals“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Abkürzung „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Personals“ durch das Wort „Betriebspersonals“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Daxlanden“ durch das Wort „Mühlburg“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Weingartenerstraße“ durch die Wörter „Weingartener Straße“ ersetzt.

cc) Nummer 9 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9 und die Angabe in der Klammer wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „solcher“ die Wörter „Abfälle insbesondere“ eingefügt und das Wort „Wertstoffbehälter“ durch „Behälter“ ersetzt.

bb) in Satz 2 die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“, die Angabe „1 cbm“ durch die Wörter „einen Kubikmeter“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „lediglich“ durch das Wort „ausschließlich“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift von § 7 wird das Wort „Wertstoffpalette“ durch das Wort „Wertstoffe“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „weißer“ durch das Wort „weißes“ ersetzt.

bb) Nach Satz 7 wird ein neuer Satz 8 in folgender Fassung eingefügt:

„Asbest- und Mineralfaserabfälle werden nur in reißfesten Kunststoffsäcken (Big bags) verpackt entgegengenommen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Diese und auch alle anderen angelieferten Abfälle sind ordnungsgemäß getrennt in die aufgestellten Erfassungscontainer einzugeben.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift von § 8 wird das Wort „Schadstoffsammelstellen“ durch das Wort „Schadstoffannahmestellen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „10 a“ gestrichen.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Schadstoffannahmestellen“ durch das Wort „Schadstoffsammlung“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „10 a“ gestrichen und nach dem Wort „sowie“ das Wort „aus“ eingefügt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „als mit“ durch die Wörter „von mehr als“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Grünabfälle“ durch die Wörter „die Entsorgung von Grünabfällen“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Schmuck“ die Wörter „und Beleuchtung“ eingefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ sowie „Ziff.“ einheitlich durch die Abkürzung „Nr.“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Säcken“ die Wörter „oder Kunststofftöpfen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Boden“ durch die Wörter „mit Erde behafteter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bodenanhaftungen“ durch die Wörter „Geringe Erdanhaftungen“ ersetzt.

cc) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 in folgender Fassung eingefügt:

„(3) Holziges Grüngut darf nur mit einem Durchmesser bis zu 10 cm angeliefert werden. Ausgenommen sind getrennte Stammholzanlieferungen an der Kompostierungsanlage Knielingen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Personals“ durch das Wort „Betriebspersonals“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden jeweils in Satz 1 und den Nummern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ sowie in Nummer 9 das Wort „Schadstoffannahmestation“ durch das Wort „Schadstoffannahmestelle“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 werden jeweils die Abkürzungen „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ sowie die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 29. November 2023

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.